

KÜNSTLERISCHER TANZ

*Tariff für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen*

Tarif WR-T-BAL

gültig ab 01.01.2026

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

Pauschalvergütungssätze je künstlerischen Tanz unterrichtende Schule

Pauschalvergütungssatz jährlich in EUR		
Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹		
Monatliche Schülerzahl	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	113,10	28,28
je weitere angefangene 25	56,55	14,14

Pauschalvergütungssatz vierteljährlich in EUR		
Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹		
Monatliche Schülerzahl	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	31,10	7,78
je weitere angefangene 25	15,55	3,89

Pauschalvergütungssatz monatlich in EUR		
Monatlich höchstes Netto-Unterrichtshonorar ¹		
Monatliche Schülerzahl	bis zu EUR 20,00	je weitere EUR 5,00
bis zu 50	11,31	2,83
je weitere angefangene 25	5,66	1,41

¹ Netto-Unterrichtshonorar: Honorar pro Teilnehmenden abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-T-BAL gelten für Schulen, die überwiegend im Bereich des künstlerischen Tanzes unterrichten. Musiknutzungen im Rahmen von nicht-künstlerischen Unterrichtseinheiten sind über die Vergütungssätze WR-T-BAL abgegolten, soweit die Schule aus diesen Unterrichtseinheiten nicht mehr als 5 % ihres Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Erwirtschaftet die Schule mehr als 5 % ihres Gesamtumsatzes aus nicht-künstlerischen Unterrichtseinheiten, sind diese Angebote nach den Vergütungssätzen für Tanzkurse bzw. für Fitness- und Gesundheitskurse zu lizenziieren.

Sie gelten nicht für einzelne Unterrichtsbereiche, Kurse oder Kursstunden, sondern für Betriebsstätten, die unter den Geltungsbereich als ganze Schule fallen. Sie gelten für Musikwiedergaben in Unterrichtsstunden im Rahmen folgender Unterrichtsbereiche:

- künstlerisch-pädagogischer Tanzunterricht (Ballett und sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile einschließlich Ergänzungsfächer, wie z. B. Pilates)
- künstlerische Unterrichtsleistungen, die prinzipiell geeignet sind, der Vorbereitung auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug, einschließlich der Berufsfortbildung, der Umschulung oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitung einer vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung mit künstlerischem Bezug zu dienen (z. B. Aufnahmeprüfung zum Studium an einer tänzerisch-künstlerischen Hochschule).

Der Unternehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik. Indizien für die Anwendung des Tarifs Bühnentanzpädagogik sind z. B.

- die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde für den Unternehmer gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG, aus der sich ergibt, dass ein künstlerisches Tanzunterrichtsangebot einer Schule auf Berufe mit künstlerisch-tänzerischem Bezug ordnungsgemäß vorbereitet oder
- die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde für den Unternehmer gem. § 4 Nr. 20 a UStG, aus der sich ergibt, dass die veranstalteten öffentlichen Schulaufführungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen, wie die im Gesetz genannten öffentlichen Einrichtungen oder
- die Vorlage einer Kopie des Feststellungsbescheides der Künstlersozialversicherung über die Pflichtversicherung des künstlerisch unterrichtenden Unternehmers und ggfs. der selbständig künstlerischen Tanz unterrichtenden Lehrkräfte in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik nicht vor oder werden diese von dem Unternehmer nicht bewiesen, werden die Unterrichtsleistungen als Kursangebote angesehen, die nach den Vergütungssätzen für Tanzkurse bzw. nach den Vergütungssätzen für Fitness- und Gesundheitskurse zu lizenziieren sind.

Die Vergütungssätze Bühnentanzpädagogik gelten insbesondere nicht für Tanzschulen des "Welttanzprogramms" und "Medaillentanzen", unabhängig davon, ob eine Tanzlehrerausbildung für das Welttanzprogramm oder Medaillentanzen stattfindet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Berechnung

Die Vergütungssätze werden unabhängig vom Standort der Unterrichtsräume je Unternehmen berechnet.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern oder Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenzen / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.